

Arbeitsrecht (Nr. 071/2007)

Arbeitnehmer haftet nicht für Arbeitsplatzverlust des Kollegen

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Schleswig-Holstein entschied:

Wer seinen Arbeitsplatz durch Abfindungsvergleich aufgibt, kann von seinem ehemaligen Kollegen keinen Schadensersatz wegen Verlusts des Arbeitsplatzes verlangen.

Der beklagte ehemalige Kollege hatte schriftlich erklärt, dass sich der Kläger ehrverletzend über seine Vorgesetzte geäußert habe. Dies nahm die ehemalige Arbeitgeberin zum Anlass, das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger fristlos, hilfsweise ordentlich zu kündigen. Hiergegen erhob der Kläger Kündigungsschutzklage.

In der streitigen Verhandlung vor dem Arbeitsgericht schlossen die Parteien einen Vergleich. Dementsprechend endete das Arbeitsverhältnis aus betrieblichen Gründen fristgerecht und die Arbeitgeberin zahlte an den Kläger eine Abfindung in Höhe eines halben Bruttomonatsgehalts pro Beschäftigungsjahr (die sogenannte "Regelabfindung").

Im Anschluss daran verlangte der Kläger von seinem ehemaligen Kollegen, dass dieser ihm den durch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses künftig entstehenden Schaden ersetze. Dessen Falschinformation über den Kläger habe das Vertrauensverhältnis zum Arbeitgeber zerstört. Mit dem Vergleichsschluss sei der Kläger nur seiner Schadensminderungspflicht nachgekommen.

Das LAG Schleswig-Holstein ist der Argumentation des Klägers nicht gefolgt, obwohl es erkennbar am Wahrheitsgehalt der schriftlichen Äußerung des Beklagten zweifelte.

Das Gericht hat bereits Bedenken, ob die dem Kläger zugeschriebenen Äußerungen überhaupt eine fristlose oder ordentliche Kündigung seitens der Arbeitgeberin gerechtfertigt hätten.

Weiter sind die Äußerungen allenfalls Anlass und nicht Ursache für die Kündigung gewesen.

Schließlich hat es für den begehrten Schadensersatz am Kausalzusammenhang gefehlt: Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist durch Vergleich besiegelt worden. Dies hat aber der Kläger und nicht der beklagte ehemalige Kollege zu verantworten.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Urteil des Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein vom 30.01.2007

Aktenzeichen: 2 Sa 399/06

Veröffentlicht:

Pressemitteilung des LAG Schleswig-Holstein

Nr. 03/07 vom 04.04.2007

18.04.2007